

Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Öschle“ in Kraftisried

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenträger	Gemeinde Kraftisried Hauptstraße 11 87647 Kraftisried
Ort der Maßnahme	Kraftisried Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Vorhaben	Errichtung eines Gewerbegebietes
Datum	31.03.2026
Planung	Geiger Flächen und Liegenschaften GmbH & Co. KG Wilhelm-Geiger-Straße 1 87561 Oberstdorf

Inhalt

1 Einleitung ... 3
1.1 Beschreibung des Vorhabens ... 3
1.2 Prüfungsinhalt ... 3
1.3 Methodisches Vorgehen ... 3
2 Wirkung des Vorhabens ... 6
2.1 Habitatstrukturen ... 6
2.2 Wirkfaktoren ... 6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) ... 7
4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 8
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 8
4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 9
4.2.1 Säugetiere ... 9
4.2.2 Reptilien ... 10
4.2.3 Amphibien ... 12
4.2.4 Libellen ... 13
4.2.5 Käfer und Schnecken ... 13
4.2.6 Tag- und Nachtfalter ... 13
4.2.7 Muscheln und Fische ... 13
4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 14
5 Gutachterliches Fazit ... 19
6 Anhang ... 20
6.1 Tabellen zur Relevanzabschichtung ... 20
6.1.1 Abschichtungskriterien ... 20
6.1.2 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ... 22
6.1.3 Arten des Artikels 1 der VL-Richtlinie ... 24

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Gemeindegebiet Kraftisried soll ein Gewerbegebiet verwirklicht werden. Die Planungsfläche befindet sich im Dreieck zwischen B12, Kreisstraße OAL10 und der DKI-Deponie der Fa. Geiger. Die Auffahrt zur B12 liegt in unmittelbarer Nähe.

Ein Großteil der Vorhabenfläche wird als Dauergrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt, wodurch es für saP-relevante Arten keine Habitatfunktion besitzt. Ein Abschnitt im Süden liegt jedoch auf einer noch nicht vollständig rekultivierten Kiesgrube, deren noch offenen Bereiche neben Rohbodenabschnitten einen nitrophilen Staudenkomplex auf Bodenmieten, zwei dauerhaft wasserführenden Tümpel und eine kleine Fläche mit Weidenröschen umfassen, weshalb eine saP dennoch durchgeführt werden muss. Entlang der B12 und der Kreisstraße befinden sich Gehölzfluren.

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. ***Hinweis:*** *Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*
- ggfs. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen arten schutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015.

Eine Erstabschichtung der speziell geschützten Arten erfolgte am 09.08.2024 durch das Fachbüro IGL Puscher. Dabei konnte die Zauneidechse als planungsrelevant festgestellt werden, sowie gehölzbrütende Vogelarten. Anhand der Planungsunterlagen für die DKI-Deponie war das Vorkommen eines Brutpaares vom Flussregenpfeifer bekannt. Auch die Artengruppe der Amphibien wurde als potentiell planungsrelevant eingestuft.

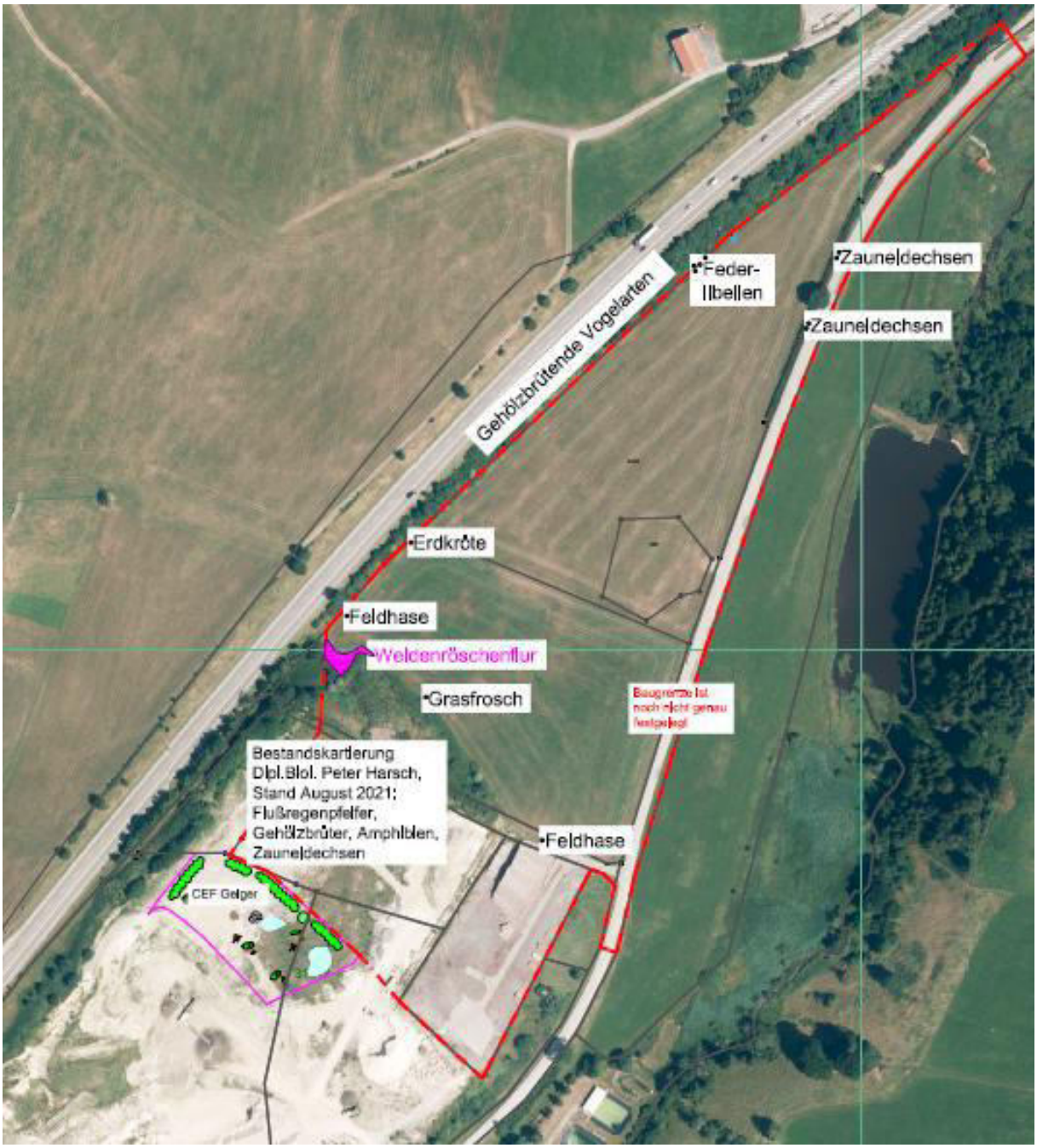
Mit der Unteren Naturschutzbehörde LRA Ostallgäu erfolgte eine Abstimmung der zu erhebenden Daten, zunächst mehrfach per Mail und Telefon, dann am 21.03.2025 durch eine gemeinsame Ortsbegehung.

In Frühjahr/Sommer 2025 erfolgten die Begehungen zur Erfassung des Artenbestandes. Für die Bestandserfassung wurde Dipl. Biologe Peter Harsch hinzugezogen.

Die Prüfungsunterlagen der saP wurden auf Basis der Ergebnisse von Herrn Harsch und das Fachbüros IGL Puscher durch Frau Annika Held (M.Sc.) erstellt.

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung in 2024

Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung erfolgte am 09.08.2024 von 07:30 bis 08:45 Uhr bei geeigneter Witterung (windstill, trocken, sonnig, 15-18°C). Bei der Begehung konnten am Gebüschrand zur B12 eine juvenile und drei adulte Zauneidechsen festgestellt werden.



Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung am 09.08.2024

Bestandserfassungen in 2025

25.02.2025 Abendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)

11.03.2025 Morgendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)

27.03.2025 Morgendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)

27.03.2025 Abendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)

30.03.2025 Morgendliche Erfassung der Amphibienwanderung (MP)

10.04.2025 Vögel, Amphibien (PH)
17°C, wolkenlos, windstill

30.04.2025 Vögel, Amphibien (PH)
21°C, wolkenlos, windstill

13.05.2025 Vögel, Amphibien, Reptilien (PH)
22°C, wolkenlos, windstill

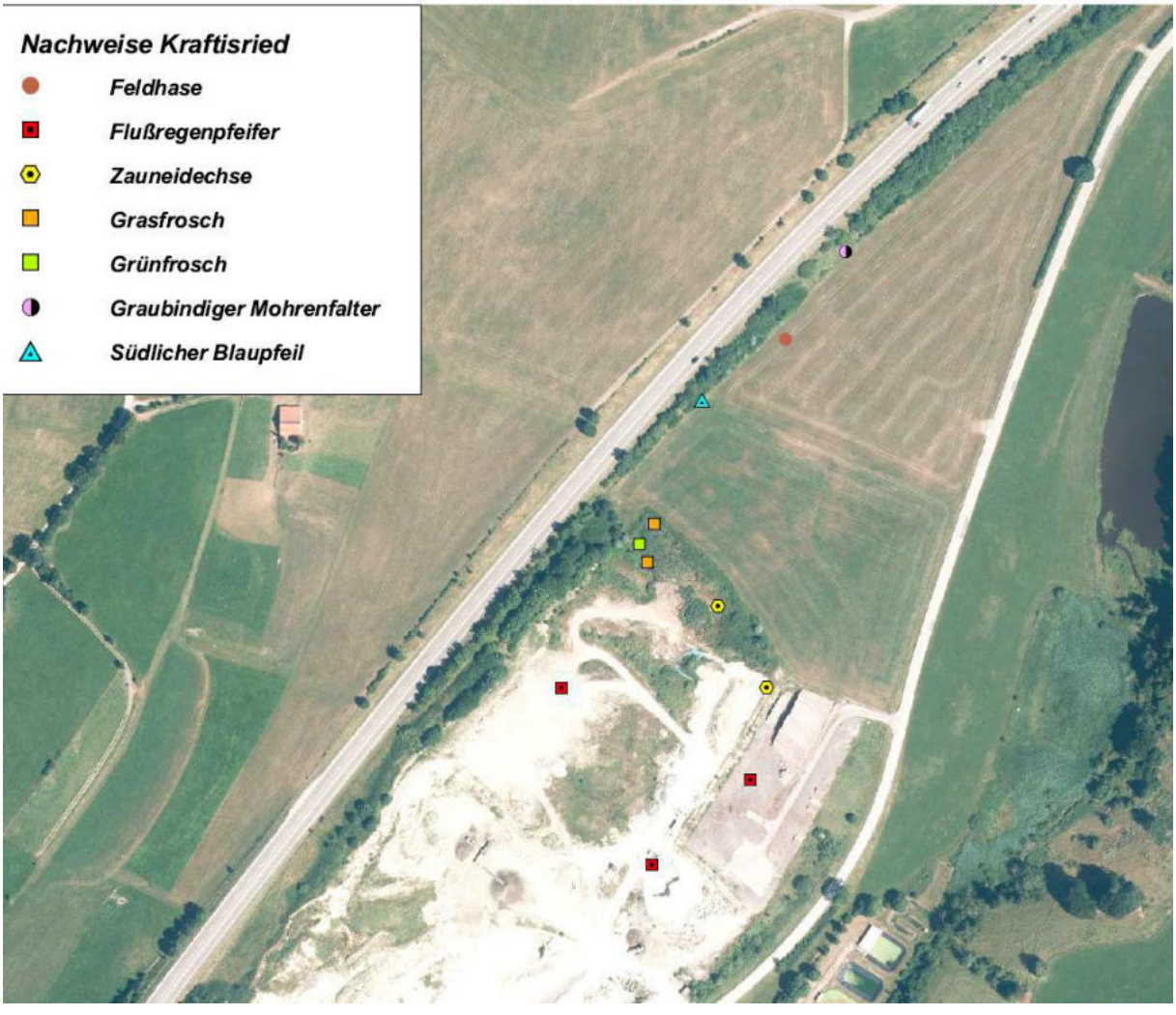
24.05.2025 Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, sonstige Arten (PH)
20°C, wolkenlos, windstill

13.06.2025 Reptilien, Amphibien, Tagfalter, sonstige Arten (PH)
24°C, wolkenlos, windstill

10.07.2025 Reptilien, Tagfalter, sonstige Arten (PH)
19°C, wolkenlos, windstill

(MP) Kartierung durch Miriam Puscher

(PH) Kartierung durch Peter Harsch



Bestandserfassung in 2025

2 Wirkung des Vorhabens

2.1 Habitatstrukturen

Bei der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Fläche handelt es sich größtenteils um ein intensiv bewirtschaftetes Grünland mit artenarmen, bewirtschaftungs- und standorttypischen Pflanzenbestand ohne Potential für saP-relevante Arten.

Ein Teil dieses Wirtschaftsgrünlandes stellt eine rekultivierte landwirtschaftliche Fläche des Kiesabbaus da, der auf einem kleineren südlichen Abschnitt der Vorhabenfläche noch nicht abgeschlossen ist, sodass in diesem Areal neben Rohbodenbereichen auch eine nitrophile, Brennnessel dominierte Staudenflur vorliegt, die auf noch zu entfernenden Bodenmieten wächst. Daneben liegen zwei dauerhaft wasserführende Kleingewässer vor, die zu Beginn der Untersuchungen noch als Habitat dienen konnten, aber mittlerweile aufgrund der Verschlechterung der Wasserqualität nicht mehr als Amphibienstandorte in Frage kommen. Weiterhin ist eine Fläche mit Weidenröschen kartiert worden.

Im Osten läuft die Kreisstraße OAL10 vorbei, entlang derer auf gut 200 m eine kleinere Heckenstruktur mit Straßengraben entlangführt. Dahinter liegen Grünlandschläge und ein Bachlauf mit größeren Weiherstrukturen und Gehölzbegleitung, die im Süden an einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorbeiläuft Auf der westlichen Seite befindet sich die Bundesstraße 12, die durch ca. 10-20 m breite Gehölzfluren von der Vorhabenfläche separiert ist, deren Lärmbelastung jedoch trotzdem deutlich zu vernehmen ist. Im Süden liegt die Deponie der Fa. Geiger.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1 – Wirkfaktoren und die zugrundeliegenden Wirkmechanismen

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren	Wirkmechanismus
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Nahrungs-, Ruhestätten- und Fortpflanzungshabitaten
Erd- und Straßenbautätigkeiten	Mögliche Verletzung und Tötung von fluchtunfähigen Individuen
Kollisionsrisiko	Mögliche Verletzung und Tötung von Individuen durch Kollision mit Baufahrzeugen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**Wirkmechanismus**
Störungen (Lärm, optische Störreize)	Können Ausweich- und Meideverhalten provozieren und so die Nutzbarkeit von Habitaten herabsetzten
Barrierewirkung, Zerschneidung	Kann natürliche Wanderungs- und Ausbreitungspfade behindern; Zerschneidung kann Habitatsqualität mindern
Kollisionsrisiko	Mögliche Verletzung und Tötung von Individuen durch Kollision mit Fahrzeugen/Anlagen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Tabelle 2 – Vermeidungsmaßnahmen und deren Zielarten

Nr.	Maßnahme	Zielarten
V1	Das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse erfolgt bereits unter Abstimmung mit der UNB Ostallgäu. Hierzu wurde der lokalisierte Habitatbereich (Totholzhaufen) in einem Pufferradius von 7 m bodenschonend gemäht und mit einem Reptilienzaun versehen, der ein Zuwandern ermöglicht, jedoch ein Abwandern verhindert. Das Totholz wurde bis auf einige Hölzer, die Versteckmöglichkeiten bieten, entfernt. Nach einer Woche wurde mit der Entfernung des Humushaufens von der Nordwestseite begonnen. Der ausgezäunte Bereich wird erst entfernt, wenn alle Individuen abgefangen wurden.	Zauneidechse
V2	Zum Schutz der Vogelbruten während des Baubetriebes ist entlang der zu erhaltenden Gehölzflächen und Ausgleichsflächen ein Bauzaun aufzustellen und während der gesamten Bauzeit zu unterhalten.	Avifauna
V3	Fällung und Rückschnitt von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, also zwischen 01.10. bis 28.02. Es ist auf eine entsprechend vorausschauende zeitliche Planung der erforderlichen Eingriffe zu achten. Sollten Rückschnitt oder Eingriff während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet. Diese Option darf jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden.	Avifauna
V4	Eingriffe im Bereich der ehemaligen Kiesgrube erfolgen außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers, also zwischen Mitte August bis Mitte März; sollten Eingriffe während der Brutzeit erfolgen, kann eine ornithologisch qualifizierte Fachkraft einen Eingriff innerhalb der Brutzeit nur dann aussprechen, wenn gerade keine Vogelbrut in der betreffenden Fläche stattfindet. Diese Option darf jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Um eine Besiedelung von Anfang an zu verhindern, sollten Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Aufstellen von Flatterbändern) im betroffenen Bereich der Kiesgrube ergriffen werden. Diese orientieren sich am Ablauf der Arbeiten bzw. der benötigten Fläche, sollten diese während der Brutzeit des Flussregenpfeifers erfolgen.	Flussregenpfeifer
V5	Um jegliche Kulissenwirkung des Gewerbeparkes auf die bestehende CEF-Fläche des Flussregenpfeifers zu verhindern, wird eine 0,5 ha große Abstandsfläche zwischen CEF- und Bebauungsfläche eingerichtet.	Flussregenpfeifer

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Aufgrund ihrer Verbreitung und arttypischen Lebensraumansprüche kann ein Vorkommen der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit nicht gegeben sein. Eine Prüfung der Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Säugetiere

Im Eingriffsraum konnten mehrfach Feldhasen (*Lepus europaeus*) beobachtet werden, jedoch ist keine Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabengebiet gegeben.

Für Fledermäuse und sonstige Nachttiere bedeutet nächtliche Beleuchtung eine sehr hohe Störung über das Baugebiet hinaus. Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße besteht bereits eine starke Störung durch nächtliches Licht. Somit wird von einer weitgehenden Gewöhnung der örtlichen Arten ausgegangen. Verbotstatbestände werden damit nicht erfüllt.

4.2.2 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde aufgrund bestehender, geeigneter Habitate im südlichen Teil der Fläche erwartet und konnte bestätigt werden. Bereits im Zuge der Kiesgruben- und Deponievorhaben wurde eine entsprechende Population erfasst und berücksichtigt, die vermutlich über Grenzstrukturen in die Rohstoffgewinnungsfläche eingewandert ist und sich dort in den Böschungsbereichen und Sukzessionsflächen, die die Ansprüche der Art an ein eng verzahntes Netz aus Habitatbereichen erfüllen, bis heute gehalten hat.

Tabelle 3 – Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ Kont.	Anhang IV FFH-RL
Zauneidechse	***Lacerta agilis***	**V**	**3**	**u**	**ja**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Quellen: Arteninformationsinventar des LfU zur saP
Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** 3
Art im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **biogeogr. Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Als wechselwarme Tierart bevorzugt die Zauneidechse wärmebegünstigte, strukturreiche Habitate mit ausreichend Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten, in denen sie Insekten und Spinnentiere jagen kann. Ab Anfang September bis Anfang April überwintert die Art in frostfreien unterirdischen Winterquartieren. Ende Mai bis Anfang Juli erfolgt die Eiablage an geeigneten sonnenexponierten Stellen mit grabfähigem Boden.

Häufig ist eine enge Bindung an einzelne Sträucher im Revier zu beobachten, was mit einer hohen Standorttreue einhergeht. Selten, aber nicht unmöglich, sind Wanderungen jenseits des Aktionsradius von etwa 40 m, wobei Jungtiere i.d.R. mobiler sind als Alttiere. Entfernungen von Populationen jenseits der 100 m gelten bei gleichzeitigem Fehlen verbindender Strukturen als Indikator für fehlenden regelmäßigen Genfluss zwischen diesen Populationen.

Lokale Population:
Bei der Übersichtsbegehung am 09.08.2024 wurden vier Zauneidechsen entlang der Hecke zur OAL10 nachgewiesen. Diese Erfassung konnte bei den Bestandserhebungen in 2025 nicht bestätigt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich bei den Funden 2024 um Migrationsbewegungen von Individuen entlang des Straßengrabens handelt, da dieser ein möglicher Wanderungskorridor darstellt. Unabhängig von der Ursache handelt es sich hierbei nicht um eine eigenständige, stabile Population. Sie wird daher nicht weiter betrachtet.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Stattdessen wurden vier Individuen im südlichen Bereich nachgewiesen, von denen zwei am Übergang zwischen Intensivgrünland und Sukzessionsfläche gefunden wurden, eines weiter südöstlich, wo Saumstrukturen auf Rohbodenbereiche trifft, und eines inmitten des Sukzessionsbereiches.
Die geringe Anzahl an Nachweisen für die Größe der Fläche ist höchstwahrscheinlich auf die fehlende Habitatqualität zurückzuführen, da die großen, offenen Abgrabungsbereiche für die Zauneidechse nur in den Rand- und Sukzessionsbereichen nutzbar sind. Darüber hinaus fällt die Böschung nach Norden hin ab, was eine ungünstige Exposition zur Folge hat.

Da der gesamte Deponiekomplex entlang der Randstrukturen durchwanderbar ist, ist die Bildung von Metapopulationen unwahrscheinlich. Es ist anzunehmen, dass Migrationsbewegungen zwischen den Bereichen für einen regelmäßigen Genfluss sorgen.

Da nicht von einer Isolierung der Population auszugehen ist (die Gesamtpopulation im Flächenkomplex ist zu betrachten) und die Bedingungen im südlichen Umfeld des Vorhabenbereiches für die Art geeignet sind (einschließlich vorhandener CEF-Flächen), wird von einem insgesamt guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ohne das Vorhaben würden die betroffenen Bereiche zu Intensivgrünland rekultiviert werden. Da die Population bereits in den vorherigen Verfahren (Kiesgrube und Deponie) erfasst wurde, stehen insgesamt 1 ha Ausgleichsfläche speziell für die Zauneidechse zur Verfügung. Hinzu kommen unmittelbar angrenzend 0,5 ha Abstandfläche (s.u. Flussregenpfeifer, V5), die als extensives Grünland entwickelt werden und damit ein wertvolles und benötigtes Nahrungshabitat schaffen werden. Weitere Bereiche (extensives Grünland auf der Deponie, Streuobstwiese, Gehölzstrukturen mit Saum) sind darüber hinaus nach Abschluss der Deponie langfristig als Nahrungs- und Vernetzungshabitat nutzbar.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung und Bergen der Individuen außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase wird das Störungsverbot nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 – Bergung und Umsiedelung der Zauneidechsen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung und Bergen der Individuen außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 – Bergung und Umsiedelung der Zauneidechsen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja**
☒ **nein**

4.2.3 Amphibien

Eine Habitateignung wäre für Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Bereich der Abgrabungsstelle gegeben, jedoch konnten beide Arten während den letzten 5 Jahren regelmäßiger Kartierungen nicht festgestellt werden.

Im nördlichen Eck der ehemaligen Kiesgrube befinden sich zwei dauerhaft wasserführende Tümpel. In diesen konnte im zeitigen Jahr eine hohe Kaulquappendichte festgestellt werden, allerdings hatte sich 3 Wochen später ein Abwasserpilz ausgebreitet und es waren nur noch adulte Grünfrösche anwesend, diese jedoch in großer Zahl.

Im Vorhabenbereich konnten bei der Übersichtsbegehung am 09.08.2024 ein juveniler Grasfrosch am Staudenrand entlang der Abgrabungsfläche und eine juvenile Erdkröte am Gebüschrand zur B12 festgestellt werden. Bei den systematischen Kartierungen im Vorhabengelände wurden Gras- bzw. Grünfrösche nur im Bereich der Wasserstelle (s.o.) festgestellt.

Aufgrund von Anwohnermeldungen über eine Vielzahl überfahrener Amphibien im Bereich der Kreisstraße in Höhe der Mühlenweiher wurde zur Zeit der Amphibienwanderungen die Straße mehrmals auf Totfunde abgesucht, jedoch ohne Nachweis von Massenwanderungen. Das Wasser in den Weihern wurde erst im April, also nach der Amphibienwanderung, eingelassen.

Kartierungsdaten zur Feststellung von Amphibien-Wanderwegen:

25.02.2025 ab 19:00 Uhr 7°C, windstill, Boden feucht, Regen in Sicht
17:59 Uhr Sonnenuntergang
keine Amphibien

11.03.2025 ab 07:09 Uhr, 3°C, leicht windig, trocken
06:39 Uhr Sonnenaufgang
keine Amphibien

27.03.2025 ab 07:00 Uhr, 4°C, Ostwind, Regen
06:07 Uhr Sonnenuntergang
keine Amphibien

27.03.2025 ab 18:30 Uhr, 5°C, Ostwind, stark bewölkt

18:41 Uhr Sonnenuntergang
keine Amphibien

30.03.2025 ab 08:45 Uhr (Sommerzeit), 5°C, kalter Wind, aufsteigender Nebel, später sonnig
07:01 Uhr Sonnenaufgang
1 toter, adulter Grasfrosch auf der Straße in Höhe der Gebüschflur; auf der Straße Massen an Regenwürmern; am selben Morgen bei Betzigau Massen an überfahrenen Amphibien

Im Eingriffsraum konnte keine Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Auch eine Massenquerung ubiquitärer Amphibienarten konnte auf der Straße im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.2.4 Libellen

Im Eingriffsraum konnten Südlicher Blaupfeil *Orthetrum brunneum* und Blaue Federlibelle *Platycnemis pennipes* beobachtet werden. Jedoch ist keine Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabengebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.2.5 Käfer und Schnecken

Im Eingriffsraum ist keine Käfer- oder Schneckenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabengebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.2.6 Tag- und Nachtfalter

Eine Habitateignung wäre für den Nachtkerzenschwärmer gegeben, jedoch nur sehr kleinräumig, zudem ist der Weidenröschenbestand sehr schattig. Ein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers konnte nicht erbracht werden. Festgestellt wurde nur der seltenere Graubindige Mohrenfalter *Erebia aethiops* (Rote Liste Bayern V, Deutschland 3) sowie euryöke Arten wie Kohlweißling, Admiral und Kleiner Fuchs.

Im Eingriffsraum ist keine Tag- oder Nachtfalterart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.2.7 Muscheln und Fische

Im Eingriffsraum ist keine Muschel- oder Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten. Eine entsprechende Habitateignung ist für keine der speziell geschützten Arten im Vorhabensgebiet gegeben. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens für Arten der Avifauna ist als gering einzustufen, da in der Umgebung genügend Nahrungshabitate für Prädatorarten zur Verfügung stehen, um den Wegfall des Grünlands zu kompensieren. Auch die Störungswirkung auf die die Gehölzflur zur B12 nutzenden Vogelarten ist angesichts der Lage und bereits vorhandenen Exposition gegenüber anthropogenen Aktivitäten, insbesondere zu den Lärmbelastungen der Bundesstraße zu vernachlässigen, zumal hier überwiegend mit Vorkommen weit verbreiteter, allgemein häufiger Arten zu rechnen ist, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Tabelle 4 – Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ Kont.	Kommentar
Graureiher	*Ardea cinerea*	*	V	u	Nahrungsgast
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	g	Nahrungsgast
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	V	u	Nahrungsgast
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	V	3	g	Brut
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*		Nahrungsgast
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	g	Nahrungsgast
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	u	Brutverdacht
Star	*Sturnus vulgaris*	3	*	g	Nahrungsgast
Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten")					
Grünfink	*Chloris chloris*	*	*		Brutverdacht
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*		Nahrungsgast
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*		Brut
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*		Brutverdacht
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*		Brut
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*		Nahrungsgast
Kohlmeise	*Parus major*	*	*		Brut
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*		Nahrungsgast
Elster	*Pica pica*	*	*		Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atracapilla*	*	*		Brut
Amsel	*Turdus merula*	*	*		Brut
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	*		Nahrungsgast

Vögel, die die Fläche lediglich zu Nahrungszwecken aufsuchen, werden abgeschichtet, da die Fläche ob der intensiven Nutzung nur eine geringe Nahrungsquelle darstellt und genügend Ausweichflächen im weiteren Umfeld bestehen. Mit Fortschreiten der Deponierekultivierung werden darüber hinaus hochwertige Ausgleichs- und Grünflächen entstehen.

Die gehölzbrütenden Vogelarten Feldsperling, Grünfink, Blaumeise, Rotkehlchen, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel werden im Folgenden zusammen als Gilde abgeprüft. Für den Flussregenpfeifer wird aufgrund der Artansprüche eine eigene Prüfung durchgeführt.

Gilde: Gehölzbrüter

(Feldsperling, Grünfink, Blaumeise, Rotkehlchen, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Quellen: Arteninformationsinventar des LfU zur saP
Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Gilde: Gehölzbrüter

(Feldsperling, Grünfink, Blaumeise, Rotkehlchen, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Art im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In der Gruppe der Gehölzbrüter werden alle Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an den Lebensraum „Gehölz" aufweisen und zur Fortpflanzung ausschließlich oder überwiegend auf vorhandene Baumhöhlen, Astgabeln und Strauchdickicht angewiesen sind.

Lokale Population:
Im Vorhabengebiet konnten nur sehr wenige Arten und diese nur in geringer Individuendichte festgestellt werden. Aufgrund des hohen Lärmpegels der B12 kann der Gesang der Vögel nur 50-100 m weit gehört werden. Das Grünland weist mind. 5 Schnitte auf und wird bis hart an die Gebüschfluren gemäht. Lediglich Übergangsstrukturen und Säume entlang des Abbaubereiches bieten geeignete Habitate für Insekten und Sämereien, die den Vögeln als Nahrungsquelle zur Verfügung stehen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für das Gewerbegebiet soll kleinräumig in den Gehölzstreifen entlang der Kreisstraße eingegriffen werden. Aufgrund der Nähe zur Straße wird das Gebüsch häufig zurückgeschnitten und ist daher für Vogelarten kaum nutzbar. Die sonstigen Gehölze nördlich der Vorhabenfläche und zur B12 bleiben erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 – Aufstellung eines Bauzaunes

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja**
☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für das Gewerbegebiet soll kleinräumig in den Gehölzstreifen entlang der Kreisstraße eingegriffen werden. Aufgrund der Nähe zur Straße wird das Gebüsch häufig zurückgeschnitten und ist daher für Vogelarten kaum nutzbar. Die sonstigen Gehölze nördlich der Vorhabenfläche und zur B12 bleiben erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 – Aufstellung eines Bauzaunes
- V3 – Gehölzschnitt außerhalb der Vogelschutzzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja**
☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Gilde: Gehölzbrüter

(Feldsperling, Grünfink, Blaumeise, Rotkehlchen, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Für das Gewerbegebiet soll kleinräumig in den Gehölzstreifen entlang der Kreisstraße eingegriffen werden. Aufgrund der Nähe zur Straße wird das Gebüsch häufig zurückgeschnitten und ist daher für Vogelarten kaum nutzbar. Die sonstigen Gehölze nördlich der Vorhabenfläche und zur B12 bleiben erhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 – Aufstellung eines Bauzaunes
- V3 – Gehölzschnitt außerhalb der Vogelschutzzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*

Europäische Vogelart nach VRL

Quellen: Arteninformationsinventar des LfU zur saP
Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern:** 3
Art im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **biogeogr. Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Flussregenpfeifer ist in Bayern ein inzwischen seltener Brutvogel, der als gefährdet aufgeführt wird, was auf den Verlust seines Primärlebensraumes zurückzuführen ist: Ursprünglich besiedelte er die Kiesbänke von Wildflüssen, die durch die ausgeprägte Flussdynamik einem ständigen Wandeln unterliegen. Da heute kaum noch Abschnitte mit ungestörter Dynamik jenseits der alpinen Wildbäche (die ob ihrer Bedingungen gemieden werden) existieren, weicht die Art zunehmend auf anthropogene Ersatzlebensräume wie Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher und Teiche aus. Mitunter werden auch feuchte Acker- oder Brachflächen angenommen. Der Flussregenpfeifer ist nicht immer ortstreu, große Verschiebungen von Brutplätzen über dutzende Kilometer sind dokumentiert.

Lokale Population:
Im Vorhabengebiet ist die Art seit vielen Jahren mit einem Brutpaar vertreten. Es ist unklar, ob es sich noch um dasselbe Brutpaar oder bereits um einen Nachkommen handelt, da Flussregenpfeifer in freier Wildbahn maximal 10 Jahre alt werden. Das Paar blieb trotz kontinuierlichem Betrieb dem Gebiet treu und konnte während des Monitorings von 2023 bis 2025 jährlich nachgewiesen werden, wobei im Jahr 2023 und 2025 erfolgreiche Brutnachweise vorlagen, im Jahr 2024 wurde erfolglos gebrütet. Aufgrund großer Aktionsradien (bis zu 100 ha)

Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*

Europäische Vogelart nach VRL

und entsprechend gebietsübergreifenden Populationen ist der Erhaltungszustand anhand eines einzelnen Brutpaares nicht einzuschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Brutpaar wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie erfasst und behandelt. Die entsprechende CEF-Fläche wurde bereits hergestellt und ist funktionsfähig.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Errichtung des Gewerbeparks unterscheidet sich hinsichtlich der Arbeiten nicht wesentlich von den Aktivitäten einer aktiven Deponie und ist darüber hinaus zeitlich begrenzt. Der normale Betrieb sollte für den Flussregenpfeifer, der eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störungen besitzt, um in aktiven Abbaugebieten zu brüten, keine signifikante Beeinträchtigung bedeuten.
Allerdings wird eine gewisse Kulissenwirkung durch Gebäude durch das jetzige Vorhaben befürchtet, sodass vorsorglich eine 0,5 ha große Fläche als Abstandsfläche zwischen CEF- und Bebauungsfläche angelegt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V5 – Einrichtung einer 0,5 ha große Abstandsfläche

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V4 – Eingriffe im Bereich der ehemaligen Kiesgrube erfolgen außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Arten des Anhanges IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Es wurde lediglich die Zauneidechse als relevante Art nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, Abs. 1 zu rechnen. Das Vorhaben wird sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Auf der betroffenen Fläche und im unmittelbaren Umfeld wurden Individuen der Arten Feldsperling, Star, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Flussregenpfeifer nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für den Flussregenpfeifer und die Gehölzbrüter ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Es sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, Abs. 1 oder des Art. 5 der europäischen Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Herzmanns, den 31. März 2026

i. A.

i.A. Annika Held (Ingenieurökologie M.Sc.)

6 Anhang

Anlage 1: Tabellen zur Relevanzabschichtung

6.1 Tabellen zur Relevanzabschichtung

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

6.1.1 Abschichtungskriterien

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0 =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X =** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0 =** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X =** gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0 =** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten (in der Tabelle farblich hervorgehoben) sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- **X =** ja
- **0 =** nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- **X =** ja
- **0 =** nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen

RLB: **Rote Liste Bayern:** LfU (2003)
für Säugetiere: Rudolph (2017)
für Vögel: Rudolph et al. (2016)
für Reptilien: Hansbauer et al. (2019)
für Amphibien: Hansbauer et al. (2019)
für Fische: Effenberger et al. (2021)
für Libellen: Winterholler et al. (2018)
für Schmetterlinge: Voith et al. (2016)
für Weichtiere: Colling (2022)

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
'	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

Für Gefäßpflanzen: Scheurer & Ahlmer (2003)

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen (**0'** ausgestorben und **0** verschollen)
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	Extrem selten (**R'** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
•	Ungefährdet
••	Sicher ungefährdet

RLD: **Rote Liste Deutschland** (Kategorien wie RLB für Tiere)
für Säugetiere: Meinig et al. (2020)
für Vögel: Grüneberg et al. (2015)
für Reptilien: Lenz et al. (2020)
für Amphibien: Schlüpmann & Veith (2020)
für Süßwasserfische: Freyhof (2009)
für Libellen: Ott et al. (2021)
für Tagfalter: Reinhardt & Bolz (2011)
für Binnenmollusken: Jungbluth, Knorre (2011)
für Käfer: Bense et al. (2021), Esser (2021), Schaffrath (2021), Schmidt (2016), Spitzenberg (2016)
für Gefäßpflanzen: Metzing et al. (2018)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

6.1.2 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	Kommentar
					Fledermäuse					
X	0				Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	X	
X	0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	X	
X	X	0			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	X	
0					Alpenfledermaus	*Hypsugo savii*	R	R	X	
0					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	X	
X	0				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	X	
X	0				Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	*	X	
X	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	X	
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	X	
X	X	0			Großes Mausohr	*Myotis myotis*	*	*	X	
X	0				Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	*	*	X	
X	0				Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	*	X	
X	0				Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	X	
X	0				Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	*	V	X	
X	0				Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	*	*	X	
X	0				Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	*	X	
X	0				Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	X	
X	0				Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	*	X	
X	0				Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	*	3	X	
X	0				Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	X	
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	X	
X	0				Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	X	
X	0				Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	X	
					Säugetiere ohne Fledermäuse					
X	0				Europäischer Biber	*Castor fiber*	*	V	X	
0					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	X	
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	X	
0					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	X	
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	X	
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	X	
0					Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	*	V	X	
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	X	
					Reptilien					
X	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	X	
X	X	X	X		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	X	
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	X	
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	X	
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	2	2	X	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	Kommentar
					Amphibien					
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	2	X	
X	X	X			Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	X	
X	0				Wechselkröte	*Bufotes viridis*	1	2	X	
X	X	X			Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	2	2	X	
X	X	0			Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	X	
0					Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	X	
X	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	X	
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	X	
0					Springfrosch	*Rana dalmatina*	V	V	X	
X	0				Alpensalamander	*Salamandra atra*	^	^	X	
X	0				Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3	X	
									X	
					Fische					
0					Donau-Kaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	G	^	X	
					Libellen					
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3	^	X	
X	0				Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	X	
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	X	
X	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	X	
X	0				Grüne Flußjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	^	X	
X	0				Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	X	
					Käfer					
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	2	1	X	
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	X	
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	^	X	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	X	
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	1	3	X	
0					Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	X	
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	3	X	
					Schmetterlinge					
X	0				Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	X	
0					Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	1	1	X	
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	X	
0					Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	X	
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	X	
X	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	X	
0					Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	X	
X	0				Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	X	
X	0				Apollofalter	*Parnassius apollo*	2	2	X	
X	0				Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	X	
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	X	
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	X	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	Kommentar
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	X	
0					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	^	X	

Weichtiere

0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	X	
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	X	
X	0				Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus agg.*	1	1	X	

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	X
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	X
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	2	X
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	X
X	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	X
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	X
X	0				Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	X
X	0				Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	*Helosciadium repens*	2	2	X
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	X
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	X
X	0				Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	X
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	X
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	X
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	X
0					Moor-Steinbrech	*Saxifraga hirculus*	0	0	X
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	X
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima subsp. bavarica*	1	1	X
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	V	X

6.1.3 Arten des Artikels 1 der VL-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste (ergänzt nach Angaben der LfU Arteninformationen)

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
0					Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*				
X	0				Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	^	R		
X	0				Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	^	R		
X	0				Alpenschneehuhn	*Lagopus muta helvetica*	R	R		
X	0				Alpensegler	*Tachymarptis melba*	1	R		
X	0				Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*		1	X	
					Amsel*	*Turdus merula*	^	^		
X	0				Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	X	
					Bachstelze*	*Motacilla alba*	^	^		
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	^		

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
X	0				Baumfalke	*Falco subbuteo*	^	3	X	
X	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3		
X	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	X	
X	0				Bergfink	*Fringilla montifringilla*			X	
X	0				Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	^	^	X	
X	0				Bergpieper	*Anthus spinoletta*	^	^		
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	^		
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	^	X	
X	0				Birkhuhn	*Lyrurus tetrix*	1	1	X	
X	0				Blässgans	*Anser albifrons*				
					Blässhuhn^	*Fulica atra*	^	^		
0					Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	^	^	X	
					Blaumeise*	*Cyanistes caeruleus*	^	^		
X	0				Bluthänfling	*Linaria cannabina*	2	3		
X	0				Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	X	
X	0				Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	^		
X	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2		
X	0				Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*		1	X	
					Buchfink^	*Fringilla coelebs*	^	^		
					Buntspecht*	*Dendrocopos major*	^	^		
X	0				Dohle	*Coloeus monedula*	V	^		
X	0				Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	^		
X	0				Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	^	^	X	
X	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	^	X	
					Eichelhäher*	*Garrulus glandarius*	^	^		
X	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	V	^	X	
					Elster^	*Pica pica*	^	^		
X	0				Erlenzeisig	*Spinus spinus*	^	^		
X	0				Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3		
X	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	3		
X	X	X	X		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V		Brutverdacht
X	0				Felsenschwalbe	*Ptyanoprogne rupestris*	R	R	X	
					Fichtenkreuzschnabel*	*Loxia curvirostra*	^	^		
X	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	X	
					Fitis*	*Phylloscopus trochilus*	^	^		
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	^	X	Brut
X	0				Flussseeschwalbe	*Sterna hirunda*	3	2	X	
X	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	X	
X	0				Gänsesäger	*Mergus merganser*	^	V		
					Gartenbaumläufer*	*Certhia brachydactyla*	^	^		
					Gartengrasmücke*	*Sylvia borin*	^	^		
X	0				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V		
					Gebirgsstelze*	*Motacilla cinerea*	^	^		
X	0				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	^		
					Gimpel*	*Pyrrhula pyrrhula*	^	^		
					Girlitz*	*Serinus serinus*	^	^		
X	0				Goldammer	*Emberiza citrinella*	^	V		

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
X	0				Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*		1	X	
0					Grauammer	*Emberiza calandra*	1	V	X	
X	0				Graugans	*Anser anser*	*	*		
X	X	X	X		Graureiher	*Ardea cinerea*	V	*		Nahrungsgast
					Grauschnäpper*	*Muscicapa striata*	*	V		
X	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	X	
X	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	X	
					Grünfink*	*Chloris chloris*	*	*		
X	0				Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	X	
X	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V	*	X	
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	X	
0					Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	X	
X	0				Haselhuhn	*Tetrastes bonasia*	3	2		
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	X	
					Haubenmeise*	*Parus cristatus*	*	*		
X	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	*	*		
					Hausrotschwanz*	*Phoenicurus ochruros*	*	*		
X	0				Haussperling	*Passer domesticus*	V	V		
					Heckenbraunelle*	*Prunella modularis*	*	*		
0					Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	X	
X	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*	*	*		
X	0				Hohltaube	*Columba oenas*	*	*		
					Jagdfasan*	*Phasianus colchicus*	♦	♦		
X	0				Kampfläufer	*Calidris pugnax*	0	1	X	
0					Kanadagans	*Branta canadensis*	♦	♦		
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	*	X	
					Kernbeißer*	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*		
X	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	X	
X	0				Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	*		
					Kleiber*	*Sitta europaea*	*	*		
X	0				Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	V		
X	0				Knäkente	*Spatula querquedula*	1	2	X	
					Kohlmeise*	*Parus major*	*	*		
X	0				Kolbenente	*Netta rufina*	*	*		
0					Kolkrabe	*Corvus corax*	*	*		
X	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	*		
X	0				Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1		
X	0				Kranich	*Grus grus*	1	*	X	
X	0				Krickente	*Anas crecca*	3	3		
X	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V		
X	0				Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	*	*		
X	0				Löffelente	*Spatula clypeata*	1	3		
X	0				Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R		
X	0				Mauersegler	*Apus apus*	3	*		
X	X	X	X		Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	X	Nahrungsgast
X	0				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3		
					Misteldrossel*	*Turdus viscivorus*	*	*		

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
X	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	ˆ	ˆ		
X	0				Mittelspecht	*Dendrocoptes medius*	ˆ	ˆ	X	
					Mönchsgrasmücke*	*Sylvia atricapilla*	ˆ	ˆ		
X	0				Moorente	*Aythya nyroca*	0	1	X	
0					Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	ˆ	ˆ		
X	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	X	
X	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V	ˆ		
0					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	X	
X	0				Pfeifente	*Mareca penelope*	0	R		
X	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V		
X	0				Prachttaucher	*Gavia arctica*				
X	0				Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	X	
					Rabenkrähe*	*Corvus corone*	ˆ	ˆ		
X	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	2	X	
X	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3		
X	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*	ˆ	ˆ	X	
X	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2		
					Reiherente*	*Aythya fuligula*	ˆ	ˆ		
X	0				Ringdrossel	*Turdus torquatus*	ˆ	ˆ		
					Ringeltaube*	*Columba palumbus*	ˆ	ˆ		
					Rohrammer*	*Emberiza schoeniclus*	ˆ	ˆ		
X	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	X	
X	0				Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	ˆ	ˆ	X	
X	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	ˆ	ˆ	X	
0					Rostgans	*Tadorna ferruginea*	♦	♦		
X	0				Rotdrossel	*Turdus iliacus*	♦			
					Rotkehlchen*	*Erithacus rubecula*	ˆ	ˆ		
X	0				Rotfußfalke	*Falco vespertinus*				
X	0				Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*		ˆ	X	
X	X	X	X		Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	X	Nahrungsgast
X	0				Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	X	
X	0				Saatgans	*Anser fabalis*				
X	0				Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	ˆ	ˆ		
X	0				Schafstelze	*Motacilla flava*	ˆ	R		
X	0				Schellente	*Bucephala clangula*	ˆ	ˆ		
X	0				Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	ˆ	ˆ	X	
X	0				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	ˆ		
X	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3	V	X	
X	0				Schnatterente	*Mareca strepera*	ˆ	ˆ		
X	0				Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R		
					Schwanzmeise*	*Aegithalos caudatus*	ˆ	ˆ		
X	0				Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	ˆ	X	
X	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquatus*	V	ˆ		
X	0				Schwarzkopfmöwe	*Ichthyaetus melanocephalus*	R	ˆ		
X	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	ˆ	ˆ	X	
X	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	ˆ	ˆ	X	
X	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	ˆ	ˆ	X	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
X	0				Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	R	^		
X	0				Seidenreiher	*Egretta garzetta*	♦		X	
					Singdrossel*	*Turdus philomelos*	^	^		
X	0				Silbermöwe	*Larus argentatus*		^		
X	0				Silberreiher	*Egretta alba*				
X	0				Singschwan	*Cygnus cygnus*		R	X	
					Sommergoldhähnchen*	*Regulus ignicapilla*	^	^		
X	0				Sperber	*Accipiter nisus*	^	^	X	
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	X	
X	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	^	^	X	
X	0				Spießente	*Anas acuta*	♦	3		
X	X	X	X		Star	*Sturnus vulgaris*	^	3		Nahrungsgast
X	0				Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	X	
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca saxatilis*	R	R	X	
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	X	
0					Steinrötel	*Monticola saxatilis*	1	2	X	
X	0				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1		
X	0				Steppenmöwe	*Larus cachinnans*		R		
0					Sterntaucher	*Gavia stellata*				
X	X	X	X		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	^		Nahrungsgast
					Stockente*	*Anas platyrhynchos*	^	^		
					Straßentaube*	*Columba livia f. domestica*	♦	♦		
X	0				Sturmmöwe	*Larus canus*	R	^		
					Sumpfmeise*	*Poecile palustris*	^	^		
X	0				Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1		
					Sumpfrohrsänger*	*Acrocephalus palustris*	^	^		
X	0				Tafelente	*Aythya ferina*	^	^		
					Tannenhäher*	*Nucifraga caryocatactes*	^	^		
					Tannenmeise*	*Periparus ater*	^	^		
X	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	^	V	X	
X	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	^	^		
X	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3		
0					Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	0	1	X	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	X	
					Türkentaube*	*Streptopelia decaocto*	^	^		
X	X	X	X		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	^	^	X	Nahrungsgast
X	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	X	
X	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	X	
X	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	X	
X	0				Uhu	*Bubo bubo*	^	^	X	
					Wacholderdrossel*	*Turdus pilaris*	^	^		
X	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V		
X	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	X	
					Waldbaumläufer*	*Certhia familiaris*	^	^		
X	0				Waldkauz	*Strix aluco*	^	^	X	
X	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	^		
X	0				Waldohreule	*Asio otus*	^	^	X	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg	
X	0				Waldrapp	*Geronticus eremita*	0	0		
X	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	*	V		
X	0				Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	*	X	
X	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	*	*	X	
X	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	*	*		
X	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V		
					Weidenmeise*	*Poecile montanus*	*	*		
X	0				Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotos*	3	2	X	
X	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*	*	3	X	
X	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	X	
X	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	X	
X	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	X	
X	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2		
X	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	X	
					Wintergoldhähnchen*	*Regulus regulus*	*	*		
					Zaunkönig*	*Troglodytes troglodytes*	*	*		
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	X	
					Zilpzalp*	*Phylloscopus collybita*	*	*		
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	X	
X	0				Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	*	3	X	
X	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	X	
0					Zwergohreule	*Otus scops*	R	R	X	
X	0				Zwergsäger	*Mergellus albellus*				
X	0				Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	X	
X	0				Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*	0		X	
X	0				Zwergschwan	*Cygnus columbianus bewickii*				
					Zwergtaucher*	*Tachybaptus ruficollis*	*	*		

* Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.